

Soforthilfe Rheinland-Pfalz

Der Bund gewährt Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe, die aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind.

- **Höhe der Soforthilfe in Rheinland-Pfalz:**
 - Bis zu 5 Beschäftigte: 9.000 Euro Bundeszuschuss + 10.000 Euro Sofortdarlehen bei Bedarf (max. 19.000 Euro)
 - Bis zu 10 Beschäftigte: 15.000 Euro Bundeszuschuss + 10.000 Euro Sofortdarlehen bei Bedarf (max. 25.000 Euro)
 - Bis zu 30 Beschäftigte: 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes zzgl. Landeszuschuss über 30 % der Darlehenssumme
 - Die Sofortdarlehen haben eine Laufzeit von 6 Jahren und sind bis Ende des 2021 zins- und tilgungsfrei.
- **Rückzahlung:** Der Bundeszuschuss muss nicht zurückgezahlt werden, das Sofortdarlehen schon.
- **Beantragung:** Die Beantragung ist ab dem 30.03.2020 bei der [Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz](#) möglich.

Anträge für den Zuschuss nimmt ausschließlich die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz entgegen.

BITTE DEN ANTRAG AUSGEFÜLLT, UNTERZEICHNET, MIT DEN ANLAGEN UND AUSSCHLIESSLICH IM PDF-FORMAT EINGESCANNT NUR AN DIE E-MAIL-ADRESSE [CSH\(at\)isb.rlp.de](mailto:CSH(at)isb.rlp.de) VERSENDEN.

Fragen und Antworten zur Soforthilfe

- 1.) Handelt es sich bei der Soforthilfe um einen Zuschuss oder muss ich das Geld zurückzahlen?
- 2.) Wer kann den Zuschuss bekommen?
- 3.) Welche Unterlagen muss ich mit dem Antrag einreichen?
- 4.) Muss ich Belege einreichen?
- 5.) Muss es eine Tätigkeit im Hauptgewerbe sein?
- 6.) Darf ich als landwirtschaftliches Unternehmen, Künstler, gemeinnütziges Sozialunternehmen oder Freiberufler einen Antrag stellen?
- 7.) Was wird unter Liquiditätsengpass verstanden?
- 8.) Was ist, wenn mein Liquiditätsbedarf höher ist?

- 9.) Wie berechne ich die Anzahl der Beschäftigten für mein Unternehmen? Was ist ein Vollzeitäquivalent (VZÄ)?
- 10.) Ich habe mehr als 10 Beschäftigte? Was kann ich tun?
- 11.) Ich habe bereits staatliche Hilfen beantragt oder beabsichtige dies. Darf ich trotzdem einen Antrag auf Soforthilfe stellen?
- 12.) Was bedeutet „Unternehmen in Schwierigkeiten“?
- 13.) Muss ich den Zuschuss versteuern?
- 14.) Wie lange dauert es von der Antragstellung bis zur Auszahlung?

1.) Handelt es sich bei der Soforthilfe um einen Zuschuss oder muss ich das Geld zurückzahlen?

Es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Der Zuschuss dient dazu, einen akuten, durch die Corona-Krise entstandenen Liquiditätsengpass auszugleichen – kalkuliert auf drei Monate.

2.) Wer kann den Zuschuss bekommen?

Der Zuschuss richtet sich an Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion bis zu 10 Mitarbeitern (10,0 Vollzeitäquivalente), die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind;
- b) ihre Tätigkeit von einer rheinland-pfälzischen Betriebsstätte oder einem rheinland-pfälzischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen;
- c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- d) ihre Waren und/oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind Unternehmen, die sich bereits vor dem 11. März 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, Unternehmen mit Unternehmenssitz außerhalb von Rheinland-Pfalz, Unternehmen mit mehr als 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten) sowie Einzelpersonen, die über einen anderweitigen Haupterwerb und damit weitere Einnahmen verfügen.

Der Bezug von Leistungen nach dem ALG II innerhalb der letzten drei Monate vor dem 11. März 2020 schließt die Bewilligung der Soforthilfe für Soloselbstständige aus.

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an dem versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) können bis zu 9.000 Euro erhalten.

Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten können bis zu 15.000 Euro Zuschuss erhalten.

Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten werden vom Bundesprogramm nicht erfasst.

Betrieben mit 11 bis 30 Beschäftigten bietet das Land Rheinland-Pfalz ein Sofort-Darlehen mit Zuschusskomponente an. Das Darlehen umfasst bis zu 30.000 Euro, hinzu kommt ein Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme. Das sind maximal 39.000 Euro. Das Darlehen kann über die Hausbank beantragt werden.

Die Soforthilfe gilt für Antragstellende, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren; sie gilt für Antragstellende, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Antragstellende, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die ISB entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.) Welche Unterlagen muss ich mit dem Antrag einreichen?

Ihr Antrag auf Soforthilfe muss folgende Unterlagen beinhalten:

- **Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)**
- **Kopie/Scan des Personalausweises des/der Antragstellenden (Vorder- und Rückseite) oder eines vergleichbaren Legitimationspapiers**
- **Nachweis der Unternehmung (Kopie der Gewerbeanmeldung oder Kopie des Handelsregisterauszugs oder Kopie des letzten Steuerbescheides oder Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes oder Nachweis der Umsatzsteuernummer.)**

Das Antragsformular, die Bearbeitungshinweise sowie die Informationen zum Datenschutz finden Sie im Downloadbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz.

<https://mwvfw.rlp.de/de/themen/corona/>

Aufgrund des absehbar extrem hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs aller Antragstellenden bittet die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) um Verständnis dafür, dass **sie ausschließlich Anträge berücksichtigen kann, die in vollständiger Form und mit allen benötigten Anlagen vorgelegt werden. Unvollständig ausgefüllte oder ohne Anlagen eingereichte Anträge können bis auf Weiteres nicht bearbeitet werden; Sie erhalten hierzu in diesem Fall auch keine Rückmeldung.** Dieses Vorgehen ist notwendig, um im Interesse aller von der Corona-Krise Betroffenen schnellstmöglich und effektiv die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen auszahlen zu können. Dies lässt aktuell keine individuellen Rückfragen oder Unterlagennachreichungen zu.

Die ISB bittet ferner darum, von Nachfragen zum jeweiligen Stand der Bearbeitung abzusehen, da auch dies Ressourcen bindet, die sie für die Bearbeitung der Anträge benötigt.

4.) Muss ich Belege einreichen?

Belege zur Berechnung des Zuschussbedarfs müssen nicht eingereicht werden.

Es muss lediglich der Antrag vollständig ausgefüllt mit den oben genannten Unterlagen eingereicht werden.

Bitte bewahren Sie aber die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

5.) Muss es eine Tätigkeit im Hauptgewerbe sein?

Selbstständigkeiten im niedrighschwelligem Nebenerwerb sind grundsätzlich nicht förderfähig im Rahmen des Programms Soforthilfe Corona.

6.) Darf ich als landwirtschaftliches Unternehmen, Künstler, gemeinnütziges Sozialunternehmen oder Freiberufler einen Antrag stellen?

Soweit das Unternehmen nicht mehr als 10,0 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) hat, kann das Programm vollständig branchen- und rechtsformoffen in Anspruch genommen werden.

Als Unternehmen gilt „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch beispielsweise Künstler/innen und gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird üblicherweise der Verkauf von

Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten/direkten Markt angesehen.

Auch Unternehmen, die im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd) tätig sind, sind antragsberechtigt.

7.) Was wird unter Liquiditätsengpass verstanden?

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

Ein Liquiditätsengpass liegt dann vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die laufenden Betriebskosten (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche beziehen, die vor Beginn der Corona-Krise am 1. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig. Das Unternehmen muss allein infolge der Auswirkungen der Corona-Krise in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Das bedeutet, dass sich unter normalen Umständen (ohne Corona-Krise und deren Auswirkungen) für das Unternehmen aufgrund der aktuellen Verpflichtungen keine Liquiditätsengpässe ergeben hätten.

Der Liquiditätsengpass durch die Corona-Krise kann insbesondere daraus resultieren,

- dass ein Umsatz bzw. Honorarrückgang im zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr (bei Gründungen im Vergleich zum Vormonat) vorliegt
- oder mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Krise weggefallen sind.

Für den Fall, dass dem Antragstellenden im Antragszeitraum ein Mietnachlass von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete führt nicht zu einer Rückforderung.

Es ist zu versichern, dass der durch die Corona-Krise verursachte Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Steuerstundungen oder sonstigen Einnahmen ausgeglichen werden kann. Eine Überkompensation darf nicht eintreten.

Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

8.) Was ist, wenn mein Liquiditätsbedarf höher ist?

Das Land Rheinland-Pfalz ergänzt den Bundeszuschuss mit einem Sofortdarlehen in Höhe von 10.000 Euro (bis 10 Beschäftigte). Die Anträge für das Darlehen können bei der Hausbank gestellt werden.

9.) Wie berechne ich die Anzahl der Beschäftigten für mein Unternehmen? Was ist ein Vollzeitäquivalent (VZÄ)?

Die Anzahl der Beschäftigten ist als Vollzeitäquivalent (VZÄ) anzugeben.

Das Vollzeitäquivalent gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch insgesamt aus Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in einem Unternehmen ergeben.

Eine Vollzeitstelle wird als 1 gewertet.

Folgender Berechnungsschlüssel gilt für Teilzeitkräfte:

- Beschäftigte bis 20 Wochenarbeitsstunden = Faktor 0,5,
- Beschäftigte bis 30 Wochenarbeitsstunden = Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Wochenarbeitsstunden = Faktor 1 und
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3.
- Auszubildende können, müssen aber nicht eingerechnet werden
- Es gelten nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

10.) Ich habe mehr als 10 Beschäftigte? Was kann ich tun?

Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) werden vom Bundesprogramm nicht erfasst.

Betrieben mit 11 bis 30 Beschäftigten bietet das Land Rheinland-Pfalz ein Sofort-Darlehen mit Zuschusskomponente an. Das Darlehen umfasst bis zu 30.000 Euro, hinzu kommt ein Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme. Das sind maximal 39.000 Euro.

Das Darlehen kann über die Hausbank beantragt werden.

11.) Ich habe bereits staatliche Hilfen beantragt oder beabsichtige dies. Darf ich trotzdem einen Antrag auf Soforthilfe stellen?

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

12.) Was bedeutet „Unternehmen in Schwierigkeiten“?

Um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder wenn die Voraussetzungen hierfür vor Beginn der Corona-Pandemie am 1. März gegeben sind.

Der Bezug von Leistungen nach dem ALG II innerhalb der letzten drei Monate vor dem 11. März schließt die Bewilligung der Soforthilfe für Soloselbstständige aus.

13.) Muss ich den Zuschuss versteuern?

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Zuschüsse sind im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

14.) Wie lange dauert es von der Antragstellung bis zur Auszahlung?

Aufgrund des absehbar extrem hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs aller Antragstellenden sind von Nachfragen zum jeweiligen Stand der Bearbeitung abzusehen.

Zur Bearbeitungsdauer können keine konkreten Angaben gemacht werden.

Das Ministerium versichert jedoch, dass es auf der Basis eines sehr schlanken und unbürokratischen Antragsverfahrens ihr Bestes gibt, um schnellstmögliche Zahlungen zu leisten.